

SR 830.31 Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

prod

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen.

Art. 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1^{bis} erfüllen:

- a. Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- b. Eltern mit Minderjährigen, die Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag nach Artikel 42^{ter} Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹ über die Invalidenversicherung (IVG) haben;
- c. Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn diese eine Sonderschule besuchen;
- d. weitere Personen.²

^{1bis} Die Personen nach Absatz 1 sind anspruchsberechtigt, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a.³ Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b, 35 oder 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁴ (EpG) im Zusammenhang mit dem Coronavirus die Erwerbstätigkeit unterbrechen und erleiden einen Erwerbsausfall:
 - 1. infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihres Kindes:
 - aufgrund einer angeordneten vorübergehenden Schliessung der Einrichtung, namentlich des Kindergartens, der

Kindertagesstätte, der Schule oder der Anstalt oder Werkstatt nach Artikel 27 Absatz 1 IVG, oder

–

aufgrund einer angeordneten Quarantäne der für die Fremdbetreuung vorgesehenen Person; oder

2. infolge einer für sie oder das Kind angeordneten Quarantäne.

b.

Im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sind sie:

1. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG⁵; oder
2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG.

c.

Sie sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert.⁷

² Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihr Kind während der Schulferien zu betreuen, sind nur anspruchsberechtigt, wenn die für die Betreuung vorgesehene Einrichtung geschlossen wurde oder die dafür vorgesehene Person unter Quarantäne gestellt wurde.⁸

^{2bis} Bei einer Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020⁹ besteht kein Anspruch auf Entschädigung.¹⁰

³ Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind unter der Voraussetzung von Absatz 1^{bis} Buchstabe c anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund von gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a oder b oder auf Artikel 40 EpG angeordneten Betriebsschliessungen oder Veranstaltungsverböten ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.¹¹

^{3bis} ...¹²

^{3ter} ...¹³

⁴ Die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908¹⁴ sowie zu Lohnfortzahlungen von Arbeitgebern.

⁵ ...¹⁵

⁶ Es können beide Elternteile aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung anspruchsberechtigt sein. Pro Erwerbstag kann jedoch nur ein Taggeld beansprucht werden.

⁷ Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben.

⁸ Hat die anspruchsberechtigte Person aufgrund verschiedener Massnahmen des EpG Anspruch auf die Entschädigung, so wird nur ein Taggeld ausgerichtet.

¹ SR [831.20](#)

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020, in Kraft seit 17. März 2020 ([AS 2020 1257](#)).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

⁴ SR [818.101](#)

⁵ SR [830.1](#)

⁶ SR [831.10](#)

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020, in Kraft seit 17. März 2020 ([AS 2020 1257](#)).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

⁹ SR [818.101.27](#)

¹⁰ Eingefügt durch Art. 6 Ziff. 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020, in Kraft seit 6. Juli 2020 ([AS 2020 2737](#)).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 ([AS 2020 1257](#)). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, mit Wirkung seit 17. Sept. 2020 (AS 2020 3705).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2020 ([AS 2020 2729](#)). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, mit Wirkung seit 17. Sept. 2020 (AS 2020 3705).

¹⁴ SR [221.229.1](#)

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, mit Wirkung seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

Art. 3¹ Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern

¹ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 entsteht der Anspruch am vierten Tag nach der angeordneten Schliessung der Einrichtung oder der angeordneten Quarantäne der für die Betreuung vorgesehenen Drittperson.

² Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der angeordneten Quarantäne der erwerbstätigen Person oder ihres Kindes. Pro Quarantänefall werden höchstens zehn Taggelder ausgerichtet.

³ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 3 entsteht der Anspruch mit dem Beginn der behördlich angeordneten Massnahme oder dem Beginn des Veranstaltungsverbots.

⁴ Für eine anspruchsberechtigte Person nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 1 oder Absatz 3 endet der Anspruch mit dem Ende der angeordneten Massnahme.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

Art. 4 Form und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Pro fünf Taggelder werden zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde.

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952¹ sinngemäss anwendbar.²

^{2bis} Für Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2 oder Absatz 3, die bereits eine Entschädigung gemäss dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage die gleiche.³

^{2ter} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2 oder Absatz 3 ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend. Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, kann sie nicht auf der Grundlage einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu berechnet werden.⁴

³ Die Entschädigung beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

⁴ ...⁵

¹ SR **834.1**

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, mit Wirkung seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

Art. 6¹Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG² erlischt der Anspruch auf Entschädigung am 31. Dezember 2021.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

² SR **830.1**

Art. 7¹Geltendmachung

¹ Die Entschädigung ist durch die Leistungsberechtigten geltend zu machen.

² Bei Lohnfortzahlung des Arbeitgebers kann dieser die Entschädigung geltend machen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 2020, in Kraft seit 17. März 2020 ([AS 2020 1257](#)).

Art. 8 Festsetzung und Auszahlung

¹ Die Entschädigung wird an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich nachschüssig.

³ Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war.

⁴ Beziehen beide Elternteile eine Entschädigung, so ist für beide Eltern nur eine Ausgleichskasse zuständig.

⁵ Die Entschädigung wird im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG¹ festgesetzt. Dies gilt in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen.

Art. 8a¹Periodische Überprüfung

Die Anspruchsvoraussetzungen werden in regelmässigen Zeitabständen überprüft.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

Art. 9 Beiträge an Sozialversicherungen

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a.
an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b.
an die Invalidenversicherung;
- c.
an die Erwerbsersatzordnung;
- d.
gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Leistungsberechtigten und vom Bund zu tragen.

Art. 10 Durchführung und Finanzierung

¹ Die Durchführung der Entschädigung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen.

² Die Entschädigung und die bei den Ausgleichskassen anfallenden Durchführungskosten werden durch den Bund finanziert.

Art. 10a¹Aufsicht und Kontrolle

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) überwacht die Durchführung der vorliegenden Verordnung. Die AHV-Ausgleichskassen sowie deren Beauftragte haben dem BSV und weiteren Aufsichtsbehörden die Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet mit dem BSV zusammen, um Risiken zu ermitteln und unrechtmässige Leistungsbezüge zu vermeiden. Sie kann die AHV-Ausgleichskassen gezielt kontrollieren und hat zu diesem Zweck Zugang zu den notwendigen Daten über den Covid-19-Erwerbsersatz.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020, in Kraft seit 17. März 2020 ([AS 2020 1257](#)).

Art. 10b¹Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. September 2020

¹ In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG² erlischt der Anspruch auf

Entschädigungen, die nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe a Ziffer 2 dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung geschuldet waren, am 31. Dezember 2021.

² In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG ist der Anspruch auf andere Entschädigungen erloschen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 16. September 2020 geltenden Fassung geschuldet waren. Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 11. September 2020 Anspruch auf solche Entschädigungen hatten und die nach dieser Verordnung in der ab dem 17. September 2020 geltenden Fassung einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, müssen ein neues Gesuch einreichen.

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

² SR [830.1](#)

[Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer](#)

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 16. September 2020.¹

³ ...²

⁴ Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.³

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2020, in Kraft seit 23. April 2020 ([AS 2020 1335](#)).

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020 ([AS 2020 1257](#)). Aufgehoben durch Ziff. I der vom 22. April 2020, mit Wirkung seit 23. April 2020 ([AS 2020 1335](#)).

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Sept. 2020, in Kraft seit 17. Sept. 2020 ([AS 2020 3705](#)).

¹ Ausdruck gemäss Ziff. I 7 der V vom 7. Okt. 2020 über die Abstützung der Covid-19-Verordnungen auf das Covid-19-Gesetz, in Kraft seit 8. Okt. 2020 ([AS 2020 3971](#)). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.² SR [818.102](#)³ Fassung gemäss Ziff. I 7 der V vom 7. Okt. 2020 über die Abstützung der Covid-19-Verordnungen auf das Covid-19-Gesetz, in Kraft seit 8. Okt. 2020 ([AS 2020 3971](#)).